

RS Vwgh 1991/4/5 89/17/0185

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.1991

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

L37012 Getränkeabgabe Speiseeissteuer Kärnten

Norm

GetränkeabgabeG Krnt 1978 §4 Abs2;

LAO Wr 1962 §20 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1992, 112;

Rechtssatz

Der Haftungsausschluß nach § 4 Abs 2 Krnt GetränkeabgabeG 1978 tritt erst und nur dann ein, wenn der Verpächter die anzeigenpflichtigen Umstände (Beginn und Beendigung des jeweiligen Pachtverhältnisses) der Behörde rechtzeitig anzeigt (Hinweis E 18.9.1987, 86/17/0002; daß die Behörde vom anzeigenpflichtigen Umstand anders als durch rechtzeitige Mitteilung des Verpächters Kenntnis erlangt, schließt die Haftung des Verpächters demnach nicht aus).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989170185.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at